



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 10/2008 vom 01.07.2008

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung für die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit des Schwarzwildes bis auf führende Bachen für die Jagdjahre 2008/2009, 2009/2010 und 2010/2011

Seite 2

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Seite 2-5

Bauleitplanung der Stadt Bassum
3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Seite 5-6

Ergänzung Satzung (Sondersatzung)
nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum

Seite 6

Ergänzung Satzung (Sondersatzung)
nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum

Seite 6-7

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2008

Seite 7-8

Satzung der Stadt Twistringen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Seite 8-9

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Verordnung für die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit des Schwarzwildes bis auf führende Bachen für die Jagdjahre 2008/2009, 2009/2010 und 2010/2011

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert am 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 708), wird vom Kreistag des Landkreises Diepholz folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die sich aus der Verordnung über die Jagdzeiten (Bund) vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487), ergebenden Schonzeiten für Schwarzwild mit Ausnahme führender Bachen werden aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, Wildhege und zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden vorübergehend aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.03.2011 außer Kraft.

Diepholz, den 30.06.2008
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. Stötzel

Stadt Bassum

Satzung der Stadt Bassum über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 10.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Stadt Bassum unterhält zurzeit folgende Tageseinrichtungen für Kinder.
- Kindergarten Bassum
 - Kindergarten Bramstedt
 - Kindergarten Neubruchhausen
 - Betreuungsangebot/e im Wald
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind von Montag bis Freitag geöffnet.
Sie werden als öffentliche Einrichtungen geführt.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung sind Gebühren zu entrichten. Entscheidend für die Höhe der Gebühren sind grundsätzlich die von den Sorgeberechtigten beantragten und von den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Betreuungszeiten.

Für die angebotenen Betreuungszeiten gelten folgende Jahresgebühren:

	Kindergartenjahr 2008/2009
a) Nachmittagsgruppen mit 3 Stunden an jeweils 2 Tagen Gebühr:	528,- € (44,-)
b) Nachmittagsgruppen mit 2 Stunden an jeweils 5 Tagen Gebühr:	960,- € (80,-)
c) Gruppen mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	1.524,- € (127,-)
d) Gruppen mit 5 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	1.920,- € (160,-)
e) Gruppen mit 6 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	2.280,- € (190,-)
f) Vormittagsgruppe/n im Wald mit 4 Stunden an jeweils 5 Tagen Regelgebühr:	1.716,- € (143,-)
g) verlängerte Betreuungszeit von 1 Stunde für Vormittagsgruppe/n im Wald an jeweils 5 Tagen	432,- € (36,-)
h) Sonderöffnungszeiten je 1 Stunde vor Betreuungsbeginn je 1 Stunde nach Betreuungsende als Pauschalbetrag, der nicht der Gebührenstaffelung unterliegt	120,00 € (10,-) 120,00 € (10,-)

(2) Die Gebühren gemäß Ziffer 1 a, b, g und h sind in voller Höhe zu entrichten, es sei denn, dass sie ganz oder teilweise von Dritten übernommen oder vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Gebühren gemäß Ziffer 1 c bis f können auf Antrag verändert werden.

Es gibt 3 Gebührenstufen und zwar:

Betreuungsangebote an jeweils 5 Tagen

	4 Std.	5 Std.	6 Std.	Wald
<i>Stufe 1:</i> Regelgebühr Monatsrate	1.524,00 € 127,00 €	1.920,00 € 160,00 €	2.280,00 € 190,00 €	1.716,00 € 143,00 €
<i>Stufe 2:</i> verminderte Gebühr Monatsrate	1.116,00 € 93,00 €	1.416,00 € 118,00 €	1.668,00 € 139,00 €	1.260,00 € 105,00 €
<i>Stufe 3:</i> Mindestgeb. Monatsrate	960,00 € 80,00 €	1.140,00 € 95,00 €	1.200,00 € 100,00 €	960,00 € 80,00 €

Die verminderte Gebühr (Stufe 2) gilt für Wohngeldempfänger. Es muss ein Antrag beim Wohngeldamt der Stadt Bassum vorliegen bzw. gestellt werden.

Die Mindestgebühr (Stufe 3) gilt für Sozialhilfeempfänger und/oder Familien mit niedrigem Einkommen.

Die Einkommensgrenzen für Stufe 2 und Stufe 3 werden dahingehend geöffnet, dass bis zu einem Überschreibungsbetrag bis zu 15 % die Zuordnung in die günstigere Stufe erfolgt.

- (4) Die Gebühren gemäß Ziffer 1 a bis g werden jeweils regelmäßig zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres entsprechend der prozentualen Veränderungen des Preisindexes für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland angeglichen.
Es gilt der jeweils letzte veröffentlichte Jahresdurchschnitt. Die ermittelten Gebühren werden ab- bzw. aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- (5) Die Gebühren gelten als Forderung der Stadt Bassum gegenüber den Gebührenschuldern.
Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen worden sind.
- (6) Die Gebühren werden in der Regel für die Dauer eines Kindergartenjahres erhoben. Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Gebühren werden als Jahresgebühr festgesetzt und in zwölf gleichen monatlichen Raten erhoben.
Während der Sommerferien findet für Kinder aus den Tageseinrichtungen für einen Monat eine reduzierte Betreuung statt.
Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der Kinder, für die in dieser Zeit Betreuungsdienste bean- sprucht werden.
Eine zusätzliche Gebühr wird hierfür nicht erhoben.
- (7) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen für Kinder teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

§ 3

Erlass bzw. Ermäßigung der Gebühren

- (1) Können die Sorgeberechtigten die gemäß der Gebührenstufen ermittelten Gebühren nicht oder nur teilweise aufbringen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren bei der Stadt Bassum zu stellen.
- (2) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Tageseinrichtungen für Kinder besuchen, werden die Gebühren für das 2. Kind in Höhe von 50 % und für jedes weitere Kind in Höhe von 100 % erlassen.
- (3) Die Ermäßigung/der Erlass wird ab Antragsmonat maximal für die Dauer des laufenden Kindergartenjahres gewährt.
Eine Weitergewährung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt nur nach erneutem Antrag.

§ 4

Heranziehung, Fälligkeit, Entstehung und Unterbrechung der Gebührenpflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen für Kinder.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, in begründeten Fällen mit Ablauf des Monats, in dem die Kinder aus den Tageseinrichtungen für Kinder ausscheiden. Im Jahr vor der Einschulung der Kinder ist ein Ausscheiden nach dem 31.03. nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.
Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn die Kinder der Betreuung fernbleiben und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Gebührenschuldner werden durch einen Heranziehungsbescheid schriftlich veranlagt.
- (5) Die Zahlung der monatlichen Rate hat bis zum 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen.
- (6) Rückständige Gebühren können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden.

§ 5
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.
Die Satzung vom 24.04.2007 tritt am 31.07.2008 außer Kraft.

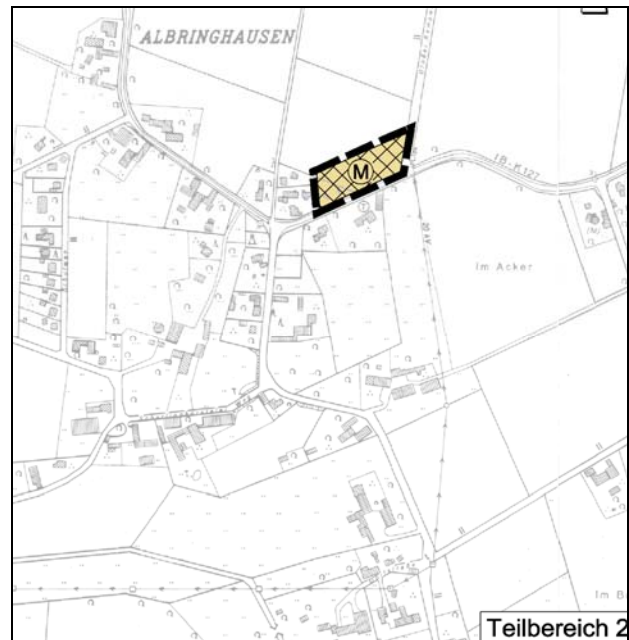
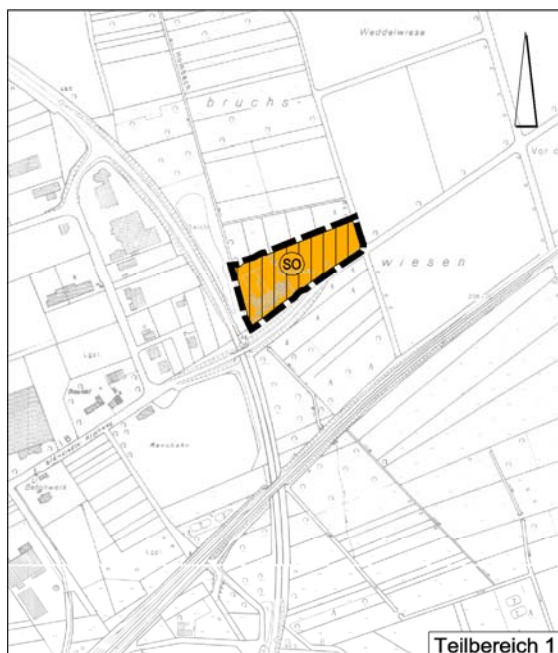
Bassum, den 10.06.2008
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bassum
3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 16.10.2007 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.03.2008, AZ. 63 DH 00026/2008/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Auflage genehmigt, die Begründung unter Ziffer 1.5 „Bebauungspläne“ hinsichtlich der Aussage zu rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb der geänderten Teilbereiche zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen in den Ortschaften Bassum/Bramstedt (Teilbereich 1) sowie Albringhausen (Teilbereich 2) und sind in den nachfolgend abgebildeten Lageplanausschnitten schwarz umrandet dargestellt.



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, Umweltbericht einschl. zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststr. 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen

Bassum, 20.06.2008
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Bäker

**Ergänzung der Satzung (Sondersatzung)
nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (GVBl. S. 575, 579), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum vom 27.03.2001 hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 10.06.2008 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Maßnahme „Ausbau/Erneuerung der Wege Nr. 7, 8, 22, 21, 20 u. 15 des Wegebestandsverzeichnis Nienstedt“ in der Stadt Bassum (Verbindungsstraße Albringhausen / Schorlingborstel / Nienstedt wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand wegen der verkehrswichtigen, überörtlichen Bedeutung in Abweichung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung auf **25 %** festgesetzt:

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 20.06.2008
Der Bürgermeister
gez. Bäker

**Ergänzung der Satzung (Sondersatzung)
nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (GVBl. S. 575, 579), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Bassum vom 27.03.2001 hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 10.06.2008 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Maßnahme „Ausbau/Erneuerung des Weges Nr. 19 des Wegebestandsverzeichnisses Stühren“ in der Stadt Bassum (Verbindungsstraße Gräfinghausen / Kastendiek / Richtung B 51) wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand wegen der verkehrswichtigen, überörtlichen Bedeutung in Abweichung von § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung auf **25 %** festgesetzt:

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bassum, den 20.06.2008
Der Bürgermeister
gez. Bäker

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in der heutigen Sitzung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	11.982.504 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	12.224.999 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	13.500 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.173.940 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.954.500 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.114.500 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.466.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	350.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	446.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **350.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **390.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2008 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach dem Gewerbeertrag | 370 v.H. |

Twistringen, 27.03.2008

Meyer, Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 91 Abs. 4 und nach § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 23.05.2008 unter dem Aktenzeichen FD30-916-912 erteilt worden.

III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, 19.06.2008

Der Bürgermeister

gez. K. Meyer

Satzung der Stadt Twistringen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22 August 1996 (Nds. GVBl. S. 382, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 202) in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetz i.d.F. vom 10.Juni 2004 (Nds. GVBl. S.664 zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 11.12.2007 diese Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- 1) Die Nutzungsberechtigten der in der Auflistung in Anhang 1 zu dieser Satzung genannten bebauten Grundstücke und im Abwasserbehandlungsplan in Anhang 2 kartenmäßig dargestellten Grundstücke haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gilt auch, wenn sich die im Anhang genannten Grundstücksverhältnisse ändern.
- 2) Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist unter den Voraussetzungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Twistringen möglich.
- 3) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm (sog. Fäkalschlamm) den Nutzungs-berechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

- 1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die im Anhang 1 genannten und im Anhang 2 dargestellten oberirdischen Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten.
- 2) Nutzungsberechtigte, die bei Inkrafttreten dieser Satzung ihr Abwasser abweichend von Absatz 1 in ein Gewässer einleiten, sind verpflichtet, die Gewässerbenutzung spätestens bis zum 31.12.2008 satzungskonform umzustellen.

§ 3
Wasserrechtliche Erlaubnis

- 1) Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers in ein ober-irdisches Gewässer oder in das Grundwasser ist entsprechend § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Diepholz) eine Erlaubnis einzuholen. Die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser gilt als erteilt, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage, für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 25 der Niedersächsischen Bauordnung oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind, vor Beginn des Vorhabens anzeigt.
- 2) Derjenige, der ohne Erlaubnis ein Gewässer benutzt, verhält sich nach § 41 Abs. 1 Ziffer 1 Wasserhaushaltsgesetz ordnungswidrig.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die nachfolgend aufgeführten Anhänge zu dieser Satzung wird die Bekanntmachung durch Auslegung ersetzt:

- Anhang 1:** Liste der Grundstücke mit dezentraler Schmutzwasserentsorgung in der Stadt Twistringen
- Anhang 2:** Abwasserbehandlungsplan für das Stadtgebiet Twistringen, bestehend aus den Blättern 1 bis 3

Die Satzung mit den Anhängen 1 und 2 liegt ab sofort für die Dauer eines Monats während der Dienststunden Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr,

Montag bis Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr und

darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Twistringen -Fachdienst Bauverwaltung- Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht aus.

Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde – Landkreis Diepholz gemäß § 149 Abs. 5 NWG zu dieser Satzung wurde mit Schreiben vom 11.01.2008 unter dem Aktenzeichen 66.35.11-5 erteilt.

Twistringen, den 25.06.2008

Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
gez. K. Meyer